

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 69.

Sonnabend, den 30. August.

1913.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben den nachbenannten Personen die Erlaubnis zur Anlegung folgender von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz verliehenen Auszeichnungen gnädigst zu erteilen geruht:

des Großkreuzes des Greifenordens:

dem Oberhofmarschall von Loos;

des Ritterkreuzes mit der Krone desselben Ordens:

dem Hauptmann und Flügeladjutanten von Rahmer;

des silbernen Verdienstkreuzes:

dem Kammerdiener Lücke;

der silbernen Verdienstmedaille:

dem Lakai Wächter.

Detmold, den 29. August 1913.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Die durch Stiftungsurkunde vom 6. und 18. August 1913 errichtete Stiftung:

„Altenheim der Familie von Cölln“, welche ihren Sitz in Lage hat, ist genehmigt. Die Stiftung erlangt demzufolge den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des B. G. B. und des § 6 des Ausführungsgesetzes hierzu.

Detmold, den 26. August 1913.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg.

Es wird darauf hingewiesen, daß nicht allein das Abschlagen und Abpflücken von Obst, sondern auch das Auffammeln abgefallenen Obstes an den Landesstraßen strafbar ist.

Die Polizei- und Aufsichtsbeamten sind angewiesen, entsprechend Anzeige zu machen.

Detmold, den 23. August 1913.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Da im Rechnungsjahre 1912 die Jahresbeiträge der Rindvieh-Entschädigungskasse die Jahresausgaben nicht gedeckt haben, so wird auf Grund des § 9 Abs. 4 des Ausführungsgesetzes vom 20. 4. 1912 zum Reichsviehseuchengesetz zum Ausgleich des entstandenen Vermögensverlustes und zur Deckung der Aufwendungen dieser Kasse im laufenden Rechnungsjahre außer dem Jahresbeiträge von zehn Pfennigen ein Zuschlagsbeitrag von fünf Pfennigen ausgeschrieben. Dieser Gesamtbeitrag von 15 Pfennigen ist von jedem am 15. November in Lippe befindlichen Stück Rindvieh (Bulle, Ochse, Kuh, Kalb) zu erheben. Befreit sind davon nur solche Tiere, die dem Reiche oder dem lippischen Staate gehören oder die in öffentlichen Schlachthäusern als Schlachtvieh aufgestellt sind.

Detmold, den 28. August 1913.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Nachdem der Landtagsabgeordnete Schneidermeister Brakemeier in Horn das Amt eines Landtagsabgeordneten für die III. Abteilung des I. Wahlkreises niedergelegt hat, wird Termin zur Ersatzwahl auf

Donnerstag, den 11. September 1913,
anberaumt.

Die Wahlhandlung beginnt um 9 Uhr vormittags und wird um 6 Uhr nachmittags geschlossen. Das Verzeichnis der Wahlbezirke, Wahllokale, Wahlvorsteher und deren Stellvertreter für die Ersatzwahl wird nachstehend mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß zum Wahlkommissar Herr Oberbürgermeister Wittje und zu seinem Stellvertreter Herr Amtsgerichtsrat Sieg, beide in Detmold, ernannt worden sind.

Detmold, den 29. August 1913.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Wahlkreise.	Wahlvorsteher.	Stellvertreter.	Wahllokal.	a. Wahlkommissarius, b. Stellvertreter.
I. Wahlkreis.				
1. Stadt Detmold.				
Quartier A und D	Inspektor Dietrich Vogt	Rentner Wilh. Ameling	Sitzungsaal des Rathauses	a. Oberbürgermeister Wittje
Quartier B und C	Rentner Emil Geißler	Generalagent Eduard Boß	Turnhalle der städtischen höheren Mädchenschule	b. Amtsgerichtsrat Sieg
2. Stadt Horn.	Zigarrenfabrikant Wilh. Heibroß	Bauunternehmer Herm. Heerde	Rathausaal-Vorzimmer	
3. Stadt Lage.	Rektor a. D. Otto Wahle	Rentner Friedr. Klöpfer	Konfirmandensaal	
4. Stadt Schwalenberg.	Gastw. G. Schlingmann	Rentner F. Eichmann	Ratsstube	

Der für den Bezirk „Amt Barenholz IV“ bestellte Schiedsmannsstellvertreter, Postagent Brand in Langenholzhausen, ist gestorben. An seiner Stelle ist der Kantor Rügge meier in Langenholzhausen gewählt und bestätigt worden.

Detmold, den 26. August 1913.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Bekanntmachung,
betreffend den Ankauf volljähriger Truppendienstpferde, im Herbst 1913.

1. Zum Ankauf von warmblütigen volljährigen Reit- und Zugpferden sollen

im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- a) am Donnerstag, den 25. September 1913, 8¹/₂ Uhr vormittags, in Horn auf dem Marktplatz;
- b) am Freitag, den 26. September, 8 Uhr vormittags, in Detmold, auf dem Viehmarktplatz bei dem Gasthof „Zur Krone“ an der Paulinenstraße;
- c) am Sonnabend, den 27. September, 8 Uhr vormittags, in Lage, auf der Bahnhofstraße vor dem Hotel „Reichskrone“;
- d) am Montag, den 29. September, 9¹/₂ Uhr vormittags, in Lemgo, auf dem Marktplatz;
- e) am Dienstag, den 30. September, 8 Uhr vormittags, in Barntrop, auf dem sog.

Leipziger-Platz vor dem Hotel „Deutsches Haus“;

f) am Donnerstag, den 2. Oktober, 10 Uhr vormittags, in Schieder, auf dem Domänengrundstück beim Kolthof unmittelbar an der Landesstraße von Schieder nach Blomberg.

2. Die Pferde sind in geringem Umfange für Kavallerie, in der Hauptsache für Feldartillerie und Train, zum Teil auch für Maschinengewehr-Kompagnien bestimmt.

3. Beim Ankauf werden die Anforderungen zu Grunde gelegt, die für den Remonte-ankauf maßgebend sind; mit Rücksicht auf die große Zahl der für den sofortigen Truppengebrauch erforderlichen Pferde wird allgemein ein scharfer Maßstab angelegt werden.

Zugpferde für Maschinengewehr-Kompagnien müssen in Sielen gehen, sind paarweise mit 1000 kg Last in tiefem Boden vom Bock vorzufahren und dürfen keine Schimmel sein.

Es werden nur Pferde angekauft im Alter von fünf bis zu zehn Jahren und in einer Größe von 1,52 m bis 1,66 m Stockmaß (ohne Eisen gemessen).

Nur ausnahmsweise und nur für die Kavallerie dürfen auch gut entwickelte vierjährige Pferde genommen werden. Tragende Stuten sind vom Ankauf ausgeschlossen.

4. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und den Truppenteilen unmittelbar überwiesen. Die Bezahlung erfolgt gegen Quittung bar oder mittels Schecks.

5. Pferde mit Mängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises, der Transport- und sonstigen Kosten zurückzunehmen, desgleichen solche Pferde, die sich binnen 45 Tagen nach dem Ankauftage als Klopheuse erweisen und Stuten, deren Trächtigkeit nachträglich festgestellt wird. Da dies häufig erst im vorgeschrittenen Stadium möglich

sein wird, muß vor dem Verkauf gedeckter Stuten gewarnt werden.

Die gesetzliche Gewährsfrist wird für periodische Augenentzündung auf 28 Tage, für Kehlkopfseifen auf 21 Tage verlängert. Mit Rücksicht auf die durch die Zurücknahme für den Verkäufer entstehenden Unkosten wird empfohlen, die Pferde vor dem Verkauf besonders auf Roaren eingehend zu untersuchen.

Zur Anzeige von dem Mangel eines Pferdes ist nicht nur die Kommission, die es gekauft hat, sondern auch jede andere Stelle der Heeresverwaltung berechtigt, also auch der Truppenteil, dem das Pferd überwiesen ist.

6. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.

7. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem einfach gebrochenem Gebiß und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 m langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.

8. Die Verkäufer werden ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzrinne nicht zu verkürzen.

9. Vorstehende Ankaufsbedingungen gelten sinngemäß auch für nicht öffentliche Märkte.

Königlich Preussisches Kriegsministerium.

Remonte-Inspektion.

gez. Haack.

In der Nacht vom 25./26. August 1913 sind dem Friseur Karl Schwengler in Detmold mittels Einsteigens durch das Oberlichtfenster des Schaufensters folgende Gegenstände aus dem Laden entwendet worden:

- 1 Kiste, enthaltend 50 Stück „Sapho“-Zigarren,
- 2 Flaschen „Brillantine“,
- 1 Flasche Bartbindenwasser,
- 2 Tuben Bartwische, und mehrere Stücken Vannolin-, Palmitin- und Steckpferd-Vilienmilch-Seife.

Gegenstände und zur Prüfung der angemeldeten Forderungen auf

Dienstag, den 23. September 1913,
vormittags 10¹/₂ Uhr,

vor dem unterzeichneten Gerichte, Zimmer Nr. 3,
Termin anberaumt.

Allen Personen, welche eine zur Konkursmasse gehörige Sache in Besitz haben oder zur Konkursmasse etwas schuldig sind, wird aufgegeben, nichts an den Gemeinschuldner zu verabsolgen oder zu leisten, auch die Verpflichtung auferlegt, von dem Besitze der Sache und von den Forderungen, für welche sie aus der Sache abgesonderte Befriedigung in Anspruch nehmen, dem Konkursverwalter bis zum 12. September 1913 Anzeige zu machen.

Fürstliches Amtsgericht I in Blomberg.

Der gegen den Kaufmann und Gastwirt Ottomar Pöse aus Hirschberg hier am 12. April 1913 erlassene Steckbrief ist erledigt.

Blomberg, den 27. August 1913.

Fürstliches Amtsgericht II.

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter I. d. Nr. 143 eingetragen:

Die Eheleute Landwirt Theodor Kühlmann und Auguste, geb. Meinhard, Nr. 51 in Ohren, haben durch Vertrag vom 20. August 1913 die unter ihnen bestehende früher landesgesetzliche Gütergemeinschaft aufgehoben und Gütertrennung mit der Maßgabe eingeführt, daß die Verwaltung und Nutzung des Mannes an dem Vermögen der Frau gänzlich ausgeschlossen ist.

Lage, den 20. August 1913.

Der Gerichtsschreiber Fürstlichen Amtsgerichts.

Gegen den Klempner Martin Richter, zuletzt wohnhaft in Bremerhaven, geb. 1. Juni 1893 zu Geestemünde, soll eine rechtskräftig erkannte 2 tägige Gefängnisstrafe nebst 1 *M* 10 *S* Kosten vollzogen werden. Da er unbekannt,

wohin, verzogen ist, so wird gebeten, ihn, wo er sich betreffen läßt, die Strafe verbüßen und die Kosten einziehen, auch Nachricht darüber hierher erteilen zu lassen. Zahlung von 6 *M* befreit von der Strafvollziehung.

Lage, den 25. August 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Handelsregister A ist eingetragen:

1. unter Nr. 117: Die Firma „Levi Werthauer“ mit dem Sitz in Lage und als deren Inhaber Händler Levi Werthauer in Lage. Geschäftszweig: Handel mit Roh- und Landesprodukten;
2. bei der unter Nr. 102 eingetragenen Firma Cognac à Brassard Compagnie in Lage: Kaufmann Franz à Brassard in Düsseldorf ist ausgetreten. Kaufmann Ernst Schäffer führt allein die Firma unverändert fort;
3. bei der unter Nr. 116 eingetragenen Firma Carl Baumann in Lage: Der Geschäftszweig umfaßt Likör- und Essenzfabrik und Weinhandlung;
4. unter Nr. 118: Die Firma „Ernst Stüler“ mit dem Sitz in Lage und als deren Inhaber Kaufmann Ernst Stüler in Lage. Geschäftszweig: Kolonial- und Eisenwarenhandlung.

Lage, den 26. August 1913.

Fürstliches Amtsgericht.

Bekanntmachung.

Die der Firma C. A. F. Kahlbaum in Adlershof bei Köpenick gemäß § 6 der Branntweinsteuer-Befreiungsordnung erteilte Ermächtigung zur Zusammenfassung des allgemeinen Branntweinvergällungsmittels in ihrer chemischen Fabrik ist auf die Firma C. A. F. Kahlbaum, G. m. b. H. in Adlershof übertragen, in deren Besitz die Gewerbeanstalt übergegangen ist.

Münster, den 16. August 1913.

Königliche Oberzolldirektion.

